

PVK-News 2 / 2007

Die Einführung des Reglements 2008 bedingt, dass Sie sich schon in diesem Jahr mit diesen Neuerungen intensiv auseinander setzen müssen. Denn sämtliche Anschlussvereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und der PVK müssen erneuert werden.

Neu wird in der Anschlussvereinbarung auch der Plan mit den gewünschten Ergänzungen vereinbart.

Gemäss dem gültigen Bundesrecht muss der Arbeitnehmer bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung und der Plangestaltung mit einbezogen werden. Daher möchten wir alle Versicherten über die neuen Möglichkeiten eingehend informieren.

Es wird zwei Grundvarianten von Vorsorgepläne geben:

- Den BVG-Plan - basierend auf dem anrechenbaren Lohn abzüglich eines Koordinationsabzuges;
- Den AHV-Plan - basierend auf dem anrechenbaren Lohn (ohne Koordinationsabzug!).

Die Leistungen und Kosten der einzelnen Vorsorgepläne können Sie dem beiliegenden Flyer entnehmen.

Wichtig: Die Finanzierung im AHV-Plan Plus und AHV-Plan Plus 21 erfolgt zu 40% durch den Arbeitnehmer und zu 60% durch den Arbeitgebern. In allen anderen Vorsorgeplänen erfolgt die Finanzierung zu je 50% durch den Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Zusätzlich bestehen in jedem Vorsorgeplan folgende Auswahlmöglichkeiten:

- mit oder ohne Frühsparen ab Alter 21 (= ... Plan 21)
- mit oder ohne Erweiterung des zu versichernden Lohns über das BVG-Maximum (CHF 79'560.00) (= ... Plan Plus)

Auch über diese zusätzlichen Auswahlmöglichkeiten und deren Kombination finden Sie weitere Informationen im beiliegenden Flyer.

Im weiteren finden Sie in der Beilage das Reglement 2008. Es informiert Sie detailliert über sämtliche Vorsorgebedingungen, welche ab 1. Januar 2008 für die Mitglieder der PVK massgebend sind.

Weiteres Vorgehen bezüglich der Anschlussvereinbarung

Sämtliche angeschlossene Arbeitgeber erhalten in diesen Tagen die neue Anschlussvereinbarung zusammen mit dem Reglement 2008. Die Arbeitgeber haben bis Ende Oktober 2007 Zeit, sich zusammen mit ihren Mitarbeitern für eine Planvariante zu entscheiden. Das Einverständnis der Mitarbeiter wird durch die entsprechende Unterschrift auf der Anschlussvereinbarung bestätigt.

Bei grösseren Reglementsanpassungen muss den angeschlossenen Arbeitgebern die Möglichkeit der Kündigung der Anschlussvereinbarung gewährt werden. Falls der Arbeitgeber die berufliche Vorsorge ab 2008 nicht mehr mit der PVK durch führen möchte, muss er die Anschlussvereinbarung auf 31. Dezember 2007 kündigen. Die Kündigung muss vor dem 30. Juni 2007 schriftlich erfolgen. Die Mitarbeiter haben diesem Vorsorgewechsel zuzustimmen. Im weitem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Mitglieder des SKMV gemäss der gültigen Geschäftsordnung des SKMV verpflichtet sind, sich am Versicherungspool des SKMV zu beteiligen. Die PVK ist ein Bestandteil dieses Versicherungspools.

Wie Sie sehen, müssen in den nächsten Monaten einige wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge getroffen werden, welche Sie ganz persönlich betreffen.

Falls Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen haben, zögern Sie nicht uns anzurufen. Wir sind gerne für Sie da.

